

Kantonsratsbeschluss

Vom 10. März 2010

Nr. RG 228c/2009

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008¹⁾, auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²⁾, auf das Bundesgesetz über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht, OR)³⁾ vom 30. März 1911, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

§ 1. A. Gerichtliches Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt für die vom Zivilgesetzbuch dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Fälle die Schweizerische Zivilprozessordnung⁵⁾.

§ 48. Fussnote 2 wird aufgehoben.

§ 59. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 72 lautet neu:

§ 72. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 253 und 254 ZGB

Klagen nach Art. 256, 258, 259, 260a, 261, 269 und 269a ZGB

Die Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses beurteilt der Amtsgerichtspräsident.

§ 80 lautet neu:

§ 80. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 279, 280 und 286 ZGB

Die Klagen auf Leistung, Abänderung oder Aufhebung des Unterhalts beurteilt der Amtsgerichtspräsident.

§ 81 wird aufgehoben.

¹) SR ...

²) SR 210

³) SR 220

⁴) GS 79, 176 (BGS 211.1).

⁵) SR ...

2

§ 86 lautet neu:

§ 86. *Ersatzklage der unverheirateten Mutter*
Art. 295 ZGB

Über die Ersatzklage der unverheirateten Mutter entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

§ 94 wird aufgehoben.

§ 169 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes des Verschollenen.

§ 215 und § 217 werden aufgehoben.

§ 223.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Streitigkeiten über Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (Art. 604 Abs. 2 ZGB), über die Bildung der Teilungslose (Art. 611 Abs. 2), über die Art der Versteigerung einer schwer teilbaren Erbschaftssache (Art. 612 ZGB), über die Veräusserung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen und von Familienschriften (Art. 613 ZGB) entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 227^{quater} wird aufgehoben.

§ 259. Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 276 wird aufgehoben.

§ 302 wird aufgehoben.

§ 305. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 355.

Einführungssatz und Buchstaben a, c, d, e, g und h lauten neu:

Der Amtsgerichtspräsident ist im summarischen Verfahren zuständig:

- a) zur Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis (Art. 565, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2 OR);
- c) zum Erlass der Verfügung über Auskunft und Einsicht an Gesellschafter, Aktionäre, Gläubiger und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2, 802 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR);
- b) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 und 881 Abs. 3 OR);
- c) zur Ernennung und Abberufung eines Organs einer Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1-3, 890 Abs. 2 und 941a Abs. 1 und 3 OR);
- g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR);
- h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. 162 Abs. 5 der Handelsregisterverordnung);

Buchstabe c^{bis} wird aufgehoben.

Als Buchstaben j, k, l und m werden angefügt:

- j) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR);
- k) zur Anordnung der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister (Art. 164 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung);
- d) zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister (Art. 938a Abs. 2 OR und Art. 155 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung);
- e) zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen (Art. 789 OR).

§ 356.

Buchstabe a wird aufgehoben.

Buchstabe b lautet neu:

- b) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen sowie zur Auflösung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl, Fehlens der notwendigen Organe oder fehlender gesetzlicher oder statutarischer Voraussetzungen im Gründungszeitpunkt bei erheblicher Gefährdung oder Verletzung der Interessen der Gläubiger oder der Gesellschaft (Art. 643 Abs. 3, 731b, 779 Abs. 3, 736 Ziff. 4 und 821 Abs. 3 OR).

§ 362 lautet neu:

§ 362. Dahinfallen der Vollmacht

Art. 1162 Abs. 3 OR

Einberufung der Gläubigerversammlung

Art. 1165 Abs. 3 OR

Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig, die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerversammlung als erloschen zu erklären und die Ermächtigung an die Anleihensgläubiger zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen.

§ 372 lautet neu:

§ 372. D. Rechtsöffnungstitel

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden oder Amtsstellen über die Festsetzung der Gebühren oder von anderen auf das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz gestützten Forderungen, insbesondere diejenigen über die Unterstützungspflicht, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF)(3)
Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)
Staatskanzlei (ENG, STU, FUE)
BGS
GS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (360/2010)